

FH-Mitteilungen

8. November 2019

Nr. 120 / 2019



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 8. November 2019

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 8. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 (FH-Mitteilung Nr. 90/2018) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. Der **Titel** auf dem Deckblatt und der Seite 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“
2. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual sowie Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester*.
Für den Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester gilt zudem die „Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.
* Mit der in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnung „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist formell der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen – Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen gemeint.“
3. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - Die **Absätze 1 und 2** werden zu Absatz 1 zusammengefasst.
 - Es werden folgende **Absätze 2 bis 5** ergänzt:
 - „(2) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studiumumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestriigen Studiengang Holzingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Im siebten Semester findet das Praxissemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Studienprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 4 zu entnehmen.“
 - (3) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studiumumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
Kernstudium sowie fünftes und sechstes Semester sind mit dem siebensemestriigen Studiengang Holzingenieurwesen identisch. Der entsprechende Studienverlauf kann den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Im siebten Semester findet das Auslandssemester statt. Das achte Semester besteht aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Der abweichende Studienverlauf im siebten und achten Semester ist der Anlage 4 zu entnehmen.“
 - (4) Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ finden in den ersten beiden Jahren Berufsausbildung und Studium kombiniert statt. Dadurch beträgt die Regelstudienzeit neun Semester bei einem Studiumumfang von 210 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“

Die Studieninhalte sind mit denen des siebensemestrigen Studiengangs Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 5 zu entnehmen. (5) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studienumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

Das Studium gliedert sich in ein Orientierungssemester, ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Orientierungssemester dient der Orientierung zwischen den beiden Hochschulformen Fachhochschule und Universität.

Mit Ausnahme des Moduls „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im zweiten Semester sind die Studieninhalte des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums mit denen des Studiengangs Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 5 zu entnehmen.“

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird der Hinweis auf Anlage „4“ geändert in „6“.
- **Absatz 2** wird neu gefasst:
„(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgeschlossen werden kann, sofern dieses eine Prüfungsvorleistung darstellt.“

5. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens achtwöchigen Praktikum besteht. Davon müssen mindestens vier Wochen handwerkliche Tätigkeit nachgewiesen werden.
Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester muss der Nachweis der praktischen Tätigkeit erst zu Beginn des zweiten Semesters erbracht werden.“
- In **Absatz 2** wird das Wort „handwerklichen“ gestrichen.
- In **Absatz 3** wird die Beschreibung des Bereichs „Bauindustrie“ geändert in „Bau- und Holzindustrie“.
- Es wird folgender **Absatz 5** eingefügt:
„(5) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Holzingenieurwesen Dual ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 6 RPO) ein Ausbildungsvertrag zu einem Ausbildungsberuf in der Bau- bzw. Holzindustrie oder im Baugewerbe mit dreijähriger Ausbildungszeit. Andere Ausbildungsberufe können auf Antrag anerkannt werden. Ein Praktikum vor Studienbeginn wird nicht verlangt.“

6. In **§ 10** wird folgender **Absatz 2** eingefügt:

„(2) Ein Wechsel von einem der Studiengänge ohne Orientierungssemester in den Studiengang mit Orientierungssemester ist ausgeschlossen.“

Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1.

7. In **§ 12 Absatz 1** wird die **Aufzählung** sowie der **letzte Satz** wie folgt neu gefasst:

- „- Eigens dafür vorgesehenes Modul im Vertiefungsstudium: 4 LP
 - Anteil des Moduls „CAD und Bauinformatik“ im Kernstudium 1: 2 LP
 - Anteil des Moduls „Bauphysik und Energietechnik“ im Kernstudium 1: 2 LP
 - Anteil des Moduls „Mathematik 1“ bzw. „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im Kernstudium 1: 1 LP
 - Anteil des Moduls „BWL und Baurecht“ im Kernstudium 2: 2 LP
 - Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Praxis- bzw. Studienprojekts: 2 LP
 - In den fachlichen Modulen integrierte allgemeine Kompetenzen: 2 LP
- Eine aktuelle Liste von Modulen für den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen im Vertiefungsstudium wird über das Online-Portal der Hochschule sowie durch Aushang an zentraler Stelle veröffentlicht.“

8. **§ 15** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 6 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erbracht hat.“

- **Absatz 3 Satz 1** wird neu gefasst und ergänzt:
„Die Prüfungen des Vertiefungsstudiums dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen des Kernstudiums 1 abgeschlossen und zusätzlich 30 Leistungspunkte aus dem Kernstudium 2 erbracht worden sind. Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester müssen zusätzlich alle Leistungen des Orientierungssemesters erbracht sein, bevor die Prüfungen des Vertiefungsstudiums abgelegt werden dürfen.“
 - In **Absatz 3 Satz 3 (neu)** wird der Hinweis auf Anlage „5“ geändert in „7“.
 - Es wird folgender **Absatz 4** ergänzt:
„(4) Im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester dürfen die Prüfungen des Kernstudiums erst abgelegt werden, wenn das Orientierungsmodul des Orientierungssemesters erfolgreich abgeschlossen wurde.“
9. **§ 16 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- In **Satz 3** werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.
 - **Satz 4** wird gestrichen.
10. In **§ 17** wird am Ende des **Absatzes 1** folgender Satz ergänzt:
„Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt abweichend von § 18 maximal 30 Minuten je Prüfling.“
11. Der bisher nicht beschriebene **§ 18** erhält folgende Fassung:
„§ 18 | Prüfungen in mündlicher Form
Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben wird.“
12. **§ 25** wird wie folgt geändert:
- **Absatz 2 Satz 1** wird neu gefasst:
„Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten (bzw. von mindestens 170 Leistungspunkten im Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester) – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsstudium – erfolgreich erbracht hat.“
 - Es wird folgender **Absatz 7** ergänzt:
„(7) Studierende im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ absolvieren im achten Regelsemester anstelle des Praxisprojekts ein zehnwöchiges Studienprojekt innerhalb der Hochschule. Nach Präsentation des durchgeführten Studienprojekts bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Studienprojekts durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.“
13. Der bisher nicht beschriebene **§ 26** erhält folgende Fassung:
„§ 26 | Praxissemester
(1) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ wird das Praxissemester im siebten Regelsemester durchgeführt. Das Praxissemester findet bei (Holz-)Bauunternehmen oder Ingenieurbüros, bei Verbänden oder im öffentlichen Dienst statt und dauert 20 Wochen. Die Studierenden bemühen sich um die Beschaffung eines geeigneten Praxissemesterplatzes. Bei der Vermittlung von Praxissemesterplätzen durch die Hochschule werden diese auf entsprechende Bewerbung der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praxissemesterplatzes besteht nicht. Falls bis zum Beginn des siebten Semesters kein Platz nachgewiesen werden kann, findet eine Beratung der oder des Studierenden über einen Wechsel in den Studiengang „Holzingenieurwesen“ statt.
(2) Studierende müssen rechtzeitig vor dem geplanten Beginn des Praxissemesters unter Benennung des betreffenden Betriebes, Büros oder Amtes bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Genehmigung des Praxissemesterplatzes beantragen.
(3) Einem Antrag ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Prüfungen des ersten bis vierten Semesters bestanden hat und der Betrieb, das Büro oder das Amt zur Durchführung des Praxissemesters fachlich geeignet und zur Betreuung bereit ist. Die Feststellung der Eignung obliegt dem Prüfungsausschuss.
(4) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereichs während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.
(5) Nach Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen, Vorlage des Tätigkeitszeugnisses und nach Präsentation des durchgeführten Praxissemesters bescheinigt die Betreuerin oder der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.
(6) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.“

14. **§ 28** wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 170 Leistungspunkte in den Studiengängen Holzingenieurwesen und Holzingenieurwesen Dual bzw. mindestens 200 Leistungspunkte in den Studiengängen Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester oder Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester erreicht hat.
 - (2) Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss in der Regel abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.“
15. In **§ 29** wird der **erste Teilsatz** wie folgt neu gefasst:

„Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten;“
16. In **§ 31** wird folgender **Absatz 3** ergänzt:

„(3) Das Kolloquium hat abweichend von § 18 eine Dauer von 45 bis 60 Minuten.“
17. **§ 32** wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Im Studiengang „Holzingenieurwesen“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
 - (2) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxissemester und Studienprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
 - (3) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Auslandssemester und Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
 - (4) Im Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
 - (5) Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.“
18. **§ 33** wird wie folgt geändert:
 - Am **Ende von Absatz 1** wird folgender Satz ergänzt:

„Im Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ werden die Leistungspunkte des Orientierungssemesters ebenfalls nur zur Hälfte gewertet.“
 - In **Absatz 2** wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf den Studiengang.“
19. In **Anlage 1** wird im Modul „260260 | Brandschutz“ das Prüfungselement „uLN“ geändert in „Pr“. In der Legende wird entsprechend die Beschreibung „uLN“ gestrichen.
20. In **Anlage 3** wird nach der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Sollten Module wegfallen oder weitere Module angeboten werden, so wird dies zu Semesterbeginn durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.“
21. Es wird folgende **Anlage 4** eingefügt:

Anlage 4

Studiengänge

- **Holzingenieurwesen mit Praxissemester**
- **Holzingenieurwesen mit Auslandssemester**

Das Kernstudium sowie das fünfte und sechste Semester des Vertiefungsstudiums sind mit dem Studiengang Holzingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 3 entnommen werden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen für die Studiengänge Holzingenieurwesen mit Praxissemester und Holzingenieurwesen mit Auslandssemester den jeweiligen Studienverlauf im siebten und achten Semester.

Studiengang Holzingenieurwesen mit Praxissemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270040	Praxissemester	20 Wochen	30	uLN
8	280020	Studienprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

Studiengang Holzingenieurwesen mit Auslandssemester

Semester	Modulcode	Modul	Dauer	LP	PE
7	270020	Auslandssemester	20 Wochen	30	uLN
8	280010	Praxisprojekt	10 Wochen	15	uLN
		Bachelorarbeit	9 Wochen	12	-
		Kolloquium	-	3	-

22. Es wird folgende **Anlage 5** eingefügt:

Anlage 5

Studiengänge

- **Holzingenieurwesen Dual**
- **Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester**

Studiengang Holzingenieurwesen Dual

Kernstudium 1				Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
1. Jahr		2. Jahr		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3)		
Berufsausbildung		Studium						
oder								
Studium		Berufsausbildung						
oder								
Studium	Berufsausbildung	Studium						

Kernstudium 1

In den ersten beiden Jahren des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden Berufsausbildung und Studium parallel statt. Für die Verknüpfung der beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 mit der Berufsausbildung kommen die in der Tabelle angegebenen Alternativen in Betracht. Inhaltlich sind die beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 identisch mit dem ersten und zweiten Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1).

Kernstudium 2

Das Kernstudium 2 (5. und 6. Semester) ist identisch mit dem Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1).

Vertiefungsstudium

Das Vertiefungsstudium (7. bis 9. Semester) ist identisch mit dem Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester) des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3).

Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

1. Sem.	Kernstudium 1		Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Orientierungssemester gemäß Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen	wie 1. und 2. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen* (Anlage 1)		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. des Studiengangs Holzingenieurwesen (Anlagen 2 und 3)		

* Ausnahme: Im zweiten Semester belegen die Studierenden des Studiengangs Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester das Modul „Modellieren im Bauingenieurwesen“ (Umfang: 8 LP) anstelle des Moduls „Mathematik 1“ (Umfang: 6 LP) und eines Teils des Moduls „Bauinformatik und CAD“ (Umfang: 2 LP).

Modul-code	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P	5. Sem. V Ü P		
224010	Modellieren im Bauingenieurwesen	2	2	2		8	Pr

Die nachfolgenden Anlagen werden entsprechend neu nummeriert.

23. **Anlage 6 (neu)** wird wie folgt geändert:

- Die modulbegleitenden Projekte für die Module „Vermessungskunde“, „Holz und Holzwerkstoffe“ und „Massivbau 2“ werden neu gefasst:

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungsvorleistung
Vermessungskunde	Labor und Feldübungen mit anschl. Kolloquium	2	ja
Holz und Holzwerkstoffe	Labor	3	nein
	Präsentation	3	ja
Massivbau 2	Vortrag/ Exkursion	5	nein
	Hausübung	5	ja

- Im Bereich „Kernstudium“ wird folgendes modulbegleitende Projekt eingefügt:

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungsvorleistung
Holz- und Forstwirtschaft	Exkursion	4	nein

- Im Bereich „Vertiefungsstudium“ wird folgendes modulbegleitende Projekt eingefügt:

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungsvorleistung
Stahlbau 3	Hausübung	6	ja

- Am Ende wird folgende Fußnote eingefügt:
 „* Für den Studiengang „Holzingenieurwesen Dual“ erhöhen sich die Semesterangaben - je nach gewähltem Studienverlauf - teilweise um jeweils zwei Semester, für den Studiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ erhöhen sich die Semesterangaben um jeweils ein Semester.“

- Es wird folgendes modulbegleitende Projekt ergänzt:

Ergänzung für den Studiengang Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester

	Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungs- vorleistung	Studiengang
	Modellieren im Bauingenieurwesen	Projektarbeit	2	ja	Holzingenieur- wesen mit Orientierungs- semester

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge „Holzingenieurwesen“, „Holzingenieurwesen mit Praxissemester“, „Holzingenieurwesen mit Auslandssemester“ oder „Holzingenieurwesen Dual“ ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. für den Bachelorstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ab dem Sommersemester 2020.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 12. Juni 2019 und 23. Oktober 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. November 2019.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. November 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann